



Reglement Jokertage

Jokertage sind schulfreie Tage, die von den Eltern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beantragt werden können. Diese Einrichtung soll die Rechte der Eltern erweitern und deren Verantwortung für den Schulbesuch stärken. Gestützt auf § 30 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 erlässt die Schulpflege Dättlikon nachfolgendes Reglement:

1. Jede Schülerin und jeder Schüler kann dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr, ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Halbtage gelten als Ganztage.
2. Im Kindergarten und in der Primarschule können die Einzeltage pro Schulstufe zusammengefasst werden. Damit stehen
 - im Kindergarten (1. und 2. Jahr) 4 Tage
 - in der Unterstufe (1. – 3. Klasse) 6 Tage und
 - in der Mittelstufe (4. – 6. Klasse) 6 Tage zur Verfügung.

Ein Übertrag von Jokertage-Guthaben auf die nächste Schulstufe ist nicht möglich. Bei Repetitionen erhöht sich das Guthaben um 2 weitere Tage. Pro Stufe können aber im Maximum nur 6 Tage an einem Stück bezogen werden.

3. Ausgeschlossen ist der Bezug der Jokertage
 - zu Beginn einer Schulstufe
 - am Ende einer Schulstufe
 - an öffentlichen Besuchstagen
 - während Projektwochen und Projekttagen
 - an Sporttagen oder anderen Sonderveranstaltungen der Schule
4. Der Bezug von einzelnen Jokertagen muss der Klassenlehrperson von den Eltern schriftlich eine Woche im Voraus gemeldet werden. Werden mehrere Jokertage nacheinander bezogen, ist dies schriftlich so früh wie möglich, spätestens aber 14 Tage vor Antritt der Jokertage der Klassenlehrperson zu melden. Über die Bewilligung der Jokertage entscheidet die Klassenlehrperson.
5. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen/Stellen (Therapien, Blockflötenlehrperson, ausserschulische Betreuung) über den Bezug der Jokertage informiert sind.
6. Die Schülerinnen und Schüler müssen den an diesen Tagen verpassten Schulstoff selbständig nacharbeiten. Verpasste Prüfungen sind möglichst bald nachzuholen.
7. Bezogene Jokertage sind jährlich durch die Klassenlehrperson der Schulleitung zu melden. Die Übersicht über das Jokertage-Guthaben jedes Kindes liegt bei der Lehrperson.
8. Die Lehrpersonen erteilen auf Nachfrage der Eltern Auskunft über das Guthaben an Jokertage ihrer Kinder.
9. Ferienverlängerungsgesuche, welche die zur Verfügung stehenden Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2014 genehmigt, ersetzt das bisherige Reglement vom 15. Mai 2007 und tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Primarschulpflege Dättlikon